4587

Kranken-Unterstützungs-Verein des Deutschen Werkmeister-Verbandes.

I. Name, Sitz und Zweck.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Kranken-Unterstützungsverein des Deutschen Werkmeister-Verbandes." Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und unterstützt die Mitglieder im Falle der Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit.

II. Anmeldung und Aufnahme.

§ 2.

Dem Vereine kann jedes erwerbstätige und gesunde Mitglied des Deutschen Werkmeister-Verbandes im Alter von nicht über 45 Jahren beitreten. In den ersten drei Monaten nach Errichtung des Vereins kann unter Vorlage eines einwandfreien ärztlichen Zeugnisses über den Gesundheitszustand auch die Aufnahme solcher Mitglieder erfolgen, die das 60. Lebensjahr nicht überschritten.

Die Aufnahme der in den Grenzgebieten Deutschlands tätigen Mitglieder des Werkmeister-Verbandes ist unter den gleichen Bedingungen mit Zustimmung der Geschäftsstelle zulässig.

§ 3.

Die Anmeldung zum Beitritte erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformulare bei der Geschäftsstelle oder einer der Zahlstellen des Vereines.

Die Aufnahme ist nur für den 1. eines Monats zulässig.

Ein etwa von der Geschäftsstelle verlangtes Gesundheitszeugnis, dessen Kosten der Aufzunehmende trägt, ist dem Anmeldebogen beizufügen. Das Zeugnis bleibt Eigentum des Vereins, der auch den Arzt bestimmt. Auch bei Versicherungen in höheren Beitragsstufen kann die Geschäftsstelle ein ärztliches Zeugnis fordern.

Ueber die Aufnahme oder die Ablehnung eines Beitrittsgesuches entscheidet die Geschäftsstelle in Düsseldorf oder die zuständige Zahlstelle ohne Angabe der Gründe.

Mit Aushändigung der Satzung und Entrichtung des Eintrittsgeldes gilt die Aufnahme als vollzogen.

III. Aufnahmegebühr und Beiträge.

§ 4.

Die Aufnahmegebühr beträgt 1 Mark.

Die Beiträge richten sich nach dem Eintrittsalter und nach der Beitragsstufe, für die das Mitglied seinen Beitritt erklärt. Die Wahl der Beitragsstufe steht jedem Mitgliede frei. Versicherungen in höheren

VIII 9470

Stufen sind jedoch nur bis zum 50. Lebensjahre zulässig. Die Beiträge betragen bei Mitgliedern bis zum Eintrittsalter von 45 Jahren monatlich

in Stufe I 1,— M.,
in Stufe II 1,50 M.,
in Stufe III 2,— M.,

bei Mitgliedern, die vom 45. bis 55. Lebensjahre gemäß § 2 der Satzung ihren Beitritt erklären, monatlich

in Stufe I 1,20 M.,
in Stufe II 1,80 M.,
in Stufe III 2,40 M.,

bei solchen, die das 56. Lebensjahr erreichten, aber das 60. noch nicht überschritten,

in Stufe I 1,50 M.,
in Stufe II 2,25 M.,
in Stufe III 3,— M.

Die Beiträge sind monatlich im voraus bei dem Kassenführer der Zahlstelle in den Monatsversammlungen der Bezirksvereine des Deutschen Werkmeister-Verbandes zu zahlen, bei Mitgliedern, die keiner Zahlstelle angehören, postfrei bei der Geschäftsstelle des Vereins.

Vorauszahlungen sind zulässig.

IV. Beitragsrückstände, Stundung der Beiträge.

§ 5.

Mitglieder, die die Beiträge zwei Monate schulden, werden durch die Geschäftsstelle oder die zuständige Zahlstelle ordnungsmäßig an die Zahlung der Beiträge erinnert. Bei erfolgloser Erinnerung erfolgt Mahnung durch Einschreibebrief, für die eine Gebühr von 50 Pfg. zu zahlen ist. Einen Monat nach zugestellter Mahnung erlischt bei unterbliebener Zahlung der Beitragsrückstände die Mitgliedschaft ohne weitere Benachrichtigung.

§ 6.

Die Beiträge können von der Geschäftsstelle oder Zahlstelle auf Antrag für die Dauer von drei Monaten gestundet werden. Werden in dieser Frist die Beiträge nicht gezahlt, dann erlischt auch hier die Mitgliedschaft nach vorheriger Benachrichtigung durch Einschreibebrief innerhalb 14 Tagen nach Zustellung.

Für die Dauer militärischer Uebungen sind die Mitglieder des Vereins beitragsfrei. Bei Mobilmachungen ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder.

V. Die Krankenunterstützung.

§ 7.

Krankenunterstützung erhalten die Mitglieder nach dreimonatlicher Mitgliedschaft. Sie dauert in den ersten drei Mitgliedsjahren 13 Wochen. Nach drei vollendeten Mitgliedsjahren wird 13 Wochen die volle, 13 Wochen die halbe Krankenunterstützung gezahlt.

Bei Betriebsunfällen, die Erwerbsunfähigkeit zur Folge haben, zahlt der Verein 13 Wochen lang die vorgeschriebene Unterstützung. Die

Zahlung der halben Unterstützung für die Dauer weiterer 13 Wochen erfolgt, wenn von der Berufsgenossenschaft für die weitere Dauer der Erwerbsunfähigkeit keinerlei Rente gezahlt wird.

Bei vorhandener durch Vorsatz verursachter Erwerbsunfähigkeit wird keine Krankenunterstützung gezahlt, ebenso an Erwerbsunfähige, die trotzdem tätig sind.

§ 8.

Die Krankenunterstützung beginnt mit dem 3. Tage nach der Meldung und endet mit der 26. Woche, im Falle des § 7 Absatz 1, Satz 2 und des § 12 mit der 13. Woche nach Beginn des Bezuges der Krankenunterstützung.

§ 9.

Ein klagbarer Anspruch auf Krankenunterstützung besteht nicht. Die Ansprüche sind weder pfändbar noch übertragbar.

§ 10.

Die tägliche Unterstützung beträgt:

in Stufe I 1,— M.,
in Stufe II 1,50 M.,
in Stufe III 2,— M.

Während der ersten drei Krankheitstage wird Krankengeld nicht gezahlt.

§ 11.

Zahlung der Krankenunterstützung erfolgt unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die vorhandene Erwerbsunfähigkeit, die am 1. und 15. jeden Monates der Zahlstelle oder der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen ist.

Die Anzeige vom Ende der Krankheit muß spätestens 8 Tage darauf unter Beifügung des ärztlichen Krankenscheines bei der Zahlstelle oder der Geschäftsstelle erfolgen.

Die Unterstützungen werden am 1. und 16. jeden Monats durch die Zahlstelle, bei Einzelmitgliedern direkt postfrei durch die Geschäftsstelle des Vereins bezahlt.

§ 12.

Mitglieder des Vereins, die im Laufe eines Jahres volle Krankenunterstützung erhielten, erhalten bei Fortzahlung der Beiträge erneut Unterstützung, im folgenden Jahre jedoch nur für die Dauer von 13 Wochen. Wer die Unterstützung dreimal für die Dauer von 13 Wochen wegen der gleichen Krankheiten erhielt, kann sie während der Dauer der weiteren Mitgliedschaft aus der gleichen Ursache nicht mehr in Anspruch nehmen.

VI. Erlöschen der Mitgliedschaft.

§ 13.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß durch die Geschäftsstelle.

Der Ausschluß erfolgt:

1. beim Ausscheiden des Mitgliedes aus dem Deutschen Werkmeister-Verbande,

2. beim Verschweigen chronischer Krankheiten in dem Antragsformulare. Gebrauch davon kann jedoch nur innerhalb dreier Monate von dem Zeitpunkte an gemacht werden, wo die Zahlstelle oder Geschäftsstelle davon Kenntnis erhält.
3. bei falschen Angaben bei Krankmeldungen und Erschleichung des Krankengeldes,
4. bei betrügerischen Handlungen gegen den Verein,
5. bei sonstigen wichtigen Gründen durch Beschluß des Aufsichtsrates des Verbandes.

Die ausgetretenen und ausgeschlossenen Mitglieder zahlen die Beiträge bis zum Schlusse des Monats, in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgte.

Die Mitglieder, deren Ausschluß während einer Krankheit erfolgte, die zur Zahlung der Krankenunterstützung berechtigt, bleiben im Genusse der Krankenunterstützung innerhalb der in den Satzungen vorgesehenen Dauer. Mit der Zahlung der letzten Unterstützung erlöschen jedoch ohne weiteres deren Rechte und Pflichten.

VII. Die Verwaltung des Vereins.

§ 14.

Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch die Geschäftsstelle des Deutschen Werkmeister-Verbandes in Düsseldorf, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Die Geschäftsstelle kann örtliche Zahlstellen errichten. Sie ist dazu verpflichtet, falls mindestens 10 Mitglieder an einem Orte wohnen.

§ 15.

Aufgabe der Zahlstellen ist:

1. Annahme von Beitritts- und Austrittserklärungen,
2. Erhebung der Beiträge,
3. Zahlung der Krankenunterstützungen,
4. Die Kontrolle der erkrankten Mitglieder.

§ 16.

Der Vorstand der Zahlstelle besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und Kassierer. Deren Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit in den Monatsversammlungen der Zahlstellen. Bevollmächtigter der Geschäftsstelle und Vertreter der Zahlstelle ist der Vorsitzende. Außerdem bestellt die Zahlstelle zwei Rechnungsprüfer und Krankenkontrolleure

Für die Geschäftsführung der Zahlstellen findet die Geschäftsordnung der Bezirksvereine sinngemäße Anwendung.

§ 17.

Der Ueberschuß der Kasse der Zahlstelle ist am Schlusse jeden Monats auf das Postscheckkonto der Geschäftsstelle des Werkmeister-Verbandes einzuzahlen. Als Kassenbestand verbleibt nur der zur Deckung der Verpflichtungen nötige Bestand.

Zur Deckung der Unkosten erhalten die Zahlstellen 3 Prozent der Mitgliederbeiträge.

§ 18.

Die Beitragszahlung der Mitglieder erfolgt in den ordentlichen Monatsversammlungen der Bezirksvereine. Sind keine Zahlstellen vorhanden, dann verkehren die Mitglieder direkt mit der Geschäftsstelle, die bei Wohnungswechsel dieser Mitglieder berechtigt ist, sie bereits bestehenden Zahlstellen zuzuweisen.

Jedes Mitglied ist zur Angabe des Wohnungswechsels verpflichtet. Sie erfolgt bei Einzelmitgliedern bei der Geschäftsstelle des Vereins, in allen andern Fällen bei den zuständigen Zahlstellen.

§ 19.

Ist ein Mitglied bereits einer Zahlstelle angeschlossen, dann wird bei der Ueberweisung an andere Zahlstellen das vorgeschriebene Formular benutzt. Ist keine Zahlstelle vorhanden, dann erfolgt die Meldung direkt bei der Geschäftsstelle.

Bei der Anmeldung der Mitglieder bei einer neuen Zahlstelle ist der Geschäftsstelle des Vereins innerhalb 8 Tagen Meldung zu erstatten.

VIII. Anlage des Vermögens, Verwaltung, Vereinsorgan.

§ 20.

Die Anlegung der Vermögensbestände erfolgt nach den Vorschriften der Satzungen des Deutschen Werkmeister-Verbandes. Die erzielten Jahres-Ueberschüsse sind zur Ansammlung eines Reservefonds bis zur Höhe der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre zu verwenden. Ist der Fonds erreicht, dann kann die Delegiertenversammlung des Deutschen Werkmeister-Verbandes Erhöhung der Leistungen oder Erniedrigung der Beiträge beschließen.

Zur vorläufigen Einrichtung stellt der Werkmeister-Verband den Betrag von 500 M. zur Verfügung. Er ist zu tilgen, sobald der Verein 3000 M. eigenes Vermögen besitzt.

Bei der Auflösung des Vereins fällt nach vorheriger Deckung der bestehenden Verpflichtungen das Vermögen der Kasse des Deutschen Werkmeister-Verbandes zu. Es wird verwandt zur Unterstützung bedürftiger Mitglieder und deren Angehörigen.

§ 21.

Die Geschäfte des Vereins besorgt die Geschäftsstelle nach den Weisungen des Aufsichtsrates des Deutschen Werkmeister-Verbandes, der dem Vereine gegenüber die gleichen Rechte und Pflichten wie in den übrigen Kassen und Einrichtungen des Verbandes besitzt.

§ 22.

Vereinsorgan ist die Werkmeister-Zeitung.

IX. Rechnungslegung.

§ 23.

Die Geschäftsstelle muß alljährlich eine Uebersicht über die Entwicklung des Vereins geben und in der Werkmeister-Zeitung Rechnung legen. Bei der Rechnungslegung gelten die gleichen Vorschriften wie bei den übrigen Kassen des Werkmeister-Verbandes.

X. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

§ 24.

Zur Aenderung der Satzung des Vereins ist befugt die Delegiertenversammlung des Deutschen Werkmeister-Verbandes, die für alle Angelegenheiten des Unterstützungsvereins die oberste Instanz bildet. Sie setzt die Beiträge fest und bestimmt die Leistungen nach den vorhandenen Mitteln.

§ 25.

Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluß einer Delegierten-Versammlung erfolgen. Der Beschluß bedarf ⅔ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Erläuterungen zum Satzungsentwurfe eines Kranken-Unterstützungsvereins des Deutschen Werkmeister-Verbandes.

I. Den letzten Delegiertenversammlungen lagen stets Anträge von Gruppen vor, eine Krankenzuschußkasse für die Mitglieder des Deutschen Werkmeister-Verbandes ins Leben zu rufen. Anfangs war wenig Stimmung für die Gründung einer solchen Kasse. Mit dem wachsenden Bedürfnis erkannte man jedoch auch die Notwendigkeit, endlich eine Kasse ins Leben zu rufen, die den Mitgliedern, die sich ihr anschließen, ein Krankengeld gegen entsprechende Beitragszahlung sichert. In richtiger Erkenntnis dieser Notwendigkeit beschloß dann auch der Straßburger Delegiertentag, dem wir eine Menge wichtiger Fortschritte verdanken, im Prinzipe die Gründung einer Krankenkasse. Es wurde mit der Vorberatung und Prüfung der Frage eine Kommission betraut, die Ende des Jahres ihre Arbeiten der Gesamtheit unterbreiten sollte. Die Kommission ist jetzt in der Lage, diese Arbeiten vorzulegen, nachdem sie eingehend alle die verschiedenen Momente geprüft, die bei der Gründung einer solchen Kasse zu berücksichtigen sind. Die Kommission erwartet selbstverständlich, daß die Kollegen den Statutentwurf sorgfältig prüfen, daß sie auch Vorschläge machen, falls der eine oder andere Punkt änderungsbedürftig ist. Selbstverständlich dürfen das nur Vorschläge sein, die durchführbar und nicht geeignet sind, die Kasse schon vom Tage der Gründung ab in ihrem weiteren Bestehen zu gefährden. Wenn so ein Krankenunterstützungsverein geschaffen wird, der allen berechtigten Ansprüchen der Mitglieder genügt, dann erst darf man erwarten, daß die Kasse wirklich eine Hilfe für die Mitglieder wird, daß sie wächst, blüht und gedeiht. Um noch im nächsten Jahre definitiv die Gründung der Kasse zu beschließen, bittet die Kommission, alle Anträge zu der Kasse spätestens am 15. Februar der Geschäftsstelle zuzustellen, damit die Kommission in der Lage ist, in einer erneuten Sitzung die gemachten Vorschläge zu prüfen und sie gegebenenfalls bei erneuter Aenderung des Statutes zu berücksichtigen.

II. Es gibt im Verbande zahlreiche Unterstützungskassen, die im ersten Jahre nach der Gründung außerordentlich harte Kämpfe bestehen mußten, oft sogar gezwungen waren, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistungen zu vermindern. Ursache dieser Schwierigkeiten war die

Aufnahme aller Kollegen innerhalb einer bestimmten Frist ohne Rücksicht auf das Lebensalter, ohne Rücksicht auf den Gesundheitszustand. Daß natürlich die Krankheitswahrscheinlichkeit bei den alten Kollegen bedeutend größer ist wie bei den jungen erwerbstätigen, bedarf keiner Frage. Deshalb darf die Kasse des Verbandes keinesfalls in den Fehler verfallen, den viele Krankenzuschußkassen im Verbande begangen haben. Es muß darum grundsätzlich die Altersgrenze auf das 45. Lebensjahr festgesetzt werden. Es ist das keine ungewöhnliche Erscheinung, auch keine Härte den alten Kollegen gegenüber, denn nur diese Maßregel sichert der Kasse die Existenz und eine günstige Entwicklung. Wir haben auch an andern Kassen, die unter Staatsaufsicht stehen, daß diese Aufnahmealter in der Regel mit dem 45. Lebensjahre endet. Trotzdem hat sich die Kommission gesagt, daß man den älteren Kollegen innerhalb dreier Monate nach Errichtung des Vereins kleine Zugeständnisse machen muß und deren Aufnahme beschließen soll, wenn sie durch ärztliches Attest nachweisen, daß sie gesund sind. Dieser Nachweis ist unbedingt notwendig, um die Aufnahme solcher Kollegen in die Kasse zu hindern, die bereits an chronischen Krankheiten leiden oder nach deren Körperzustand man annehmen darf, daß sie in Bälde der Kasse zur Last fallen. Würde eine große Zahl wenig gesunder Kollegen sich der Kasse in diesem Alter anschließen, dann wäre natürlich die unmittelbare Folge Erhöhung der Beiträge oder Verminderung der Leistungen sein. Und das würde der Kasse nicht zum Nutzen gereichen! Es würde sich unter diesen Umständen kein Mensch finden, der ihr beitritt.

III. Die Aufnahmegebühr ist ganz niedrig gehalten. Sie beträgt nur 1 M. Dagegen sind die Beiträge und Leistungen außerordentlich vorsichtig bemessen. Wir haben auch bei einigen Unterstützungskassen von Bezirksvereinen und Gruppen gesehen, daß man anfangs bei der Bemessung der Beiträge und der Leistungen das richtige Maß nicht eingehalten hat. Es folgten dieser Unstimmigkeit die natürlichen Erscheinungen: außerordentliche Inanspruchnahme der Kasse, dann aber Erhöhung der Beiträge und Verminderung der Leistungen. Solche Maßnahmen hindern immer den Zustrom der Mitglieder, erregen Unfrieden im Verbande und gefährden die Kasse selbst. Deshalb sind die Beiträge und Leistungen unter Berücksichtigung der Beiträge berechnet worden, die im allgemeinen von der Aufsichtsbehörde von solchen Kassen gefordert werden, die als Versicherungsvereine gemäß § 2 des Privatversicherungsgesetzes gelten. Die Beiträge dieser Kassen sind meist berechnet worden, nachdem durch versicherungstechnisches Gutachten unter Berücksichtigung des Mitgliederbestandes nachgewiesen war, wie hoch die Beiträge sein müssen, um einen dauernden Bestand der Kasse zu sichern. Deshalb können irgend welche Bedenken gegen die Beiträge nicht erhoben werden. Sie verbürgen den Mitgliedern auf jeden Fall vollkommene Sicherheit. Bei diesen Beiträgen braucht man nie zu befürchten, daß die Mitglieder in Mitleidenschaft gezogen werden entweder dadurch, daß man die Beiträge erhöht oder die Leistungen vermindert. Es darf im Gegenteile erwartet werden, daß bei diesen Beiträgen, falls sich eine entsprechende Anzahl Kollegen der Kasse anschließen, sogar noch eine kleine Erhöhung der Leistungen möglich sein wird.

IV. Bei der Stundung der Beiträge und bei der Mahnung der Beitragsrückstände ist die Kommission von dem Standpunkte ausgegangen, daß auf jeden Fall ein allzu großer Spielraum im Interesse der

Kasse von Uebel ist. Ein Kollege, der erwerbstätig ist, kann unbedingt die Beiträge zahlen. Nur dringende Umstände, Stellenlosigkeit usw. können ihn kurze Zeit an der Beitragszahlung hindern. Die Möglichkeit der Stundung für drei Monate ist vorgesehen. Dabei sei gleichzeitig darauf hingewiesen, daß die Beiträge auch während der Dauer der Krankenunterstützung zu zahlen sind. Es ruht also die Beitragspflicht nicht während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

V. Die Krankenunterstützung wird nach 3 monatl. Mitgliedschaft für 13 Wochen gezahlt. Nach 3 vollendeten Mitgliedsjahren wird 13 Wochen die volle, 13 Wochen die halbe Krankenunterstützung gezahlt. Es zwangen die Kommission die Tatsachen zu diesen Maßnahmen. Es ist in verschiedenen Krankenzuschußkassen im Verbande vorgekommen, daß gerade einige Mitglieder, die die Kassen bis zur höchsten Unterstützungsdauer in Anspruch genommen haben, den Bestand der Kassen tatsächlich gefährdeten. Dadurch entstanden natürlich Nachteile für die Kassen. Sie werden dadurch vermieden, daß die volle Krankenunterstützung für 13 Wochen gezahlt wird, für weitere 13 Wochen nur die Hälfte.

Eine weitere Schutzmaßregel gegen die übermäßige Inanspruchnahme der Krankenkasse enthält der zweite Satz des § 7. Er besagt ausdrücklich, daß die Krankenunterstützung bei Betriebsunfällen auf weitere 13 Wochen nur gezahlt wird, falls der durch den Unfall betroffene Kollege keinerlei Rente für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit erhält. Weiteren Schutz bietet § 12. Es steht darin ausdrücklich, daß chronisch Kranke, die wegen der gleichen Krankheit drei Mal für die Dauer von 13 Wochen die volle Krankenunterstützung erhielten, den Unterstützungsverein nicht wieder in Anspruch nehmen können, wenn sie danach wieder aus der gleichen Ursache erkranken. Die Kommission hat darauf Rücksicht genommen, daß nach Ablauf der Unterstützungszeit im ersten Jahre sehr wohl wieder Rückfälle möglich sind und daß es dann Pflicht der Kasse auf jeden Fall ist, auch für diese Mitglieder unbedingt einzutreten. Deshalb sehen die Satzungen für diese Mitglieder ausdrücklich eine Unterstützung für die Dauer von 13 Wochen vor, falls sie im Laufe eines Jahres volle Krankenunterstützung in Anspruch genommen haben und im folgenden Jahre erneut erkranken. Die Kollegen haben dann also in dem ersten Jahre 13 Wochen die volle, 13 Wochen die halbe und im zweiten Jahre, 13 Wochen die volle Krankenunterstützung zu fordern.

VI. Die tägliche Unterstützung ist unter Berücksichtigung der anderweit gemachten Erfahrungen festgesetzt worden. Die Sätze decken sich ungefähr mit denjenigen, wie sie von den Kassen gezahlt werden, die unter staatlicher Aufsicht stehen. Es sind das Kassen, die einen Rechtsanspruch gewähren, aber freien Arzt und Medizin den Mitgliedern nicht einräumen. Deshalb ist ein Vergleich dieser Leistungen mit den Leistungen ausgeschlossen, die die freien Hilfskassen bieten, da die Krankenunterstützungskasse des Verbandes die Kosten für Arzt und Medizin nicht ersetzt, sondern nur Krankengeld zahlt. Dabei ist von der Kommission auch sorgfältig geprüft worden, ob es zweckmäßig ist, durch Satzungsvorschrift den Mitgliedern einen Rechtsanspruch einzuräumen. Der Krankenunterstützungsverein fällt nicht unter die Reichsversicherungsordnung, weil er nicht die Mindestleistungen bietet, wie sie die Reichsversicherungsordnung von den Krankenkassen fordert. Die Mindestleistungen bestehen bekanntlich in einem bestimmten Kran-

kengelde, freiem Arzt und Medizin usw. Deshalb würde der Krankenunterstützungsverein nur ein Versicherungsverein gemäß § 2 des Privatversicherungsgesetzes sein. Er würde daher unter die Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes fallen. Wir wissen von unserer eigenen Sterbekasse, ferner von dem Brandversicherungsvereine, was das bedeutet. Das Kaiserliche Aufsichtsamt würde, ehe es die Genehmigung zu dieser Kasse gibt, einen ganz erheblichen Garantiefonds vom Verbande fordern. Die Kommission ist der Ueberzeugung, daß sich keine Delegiertenversammlung finden wird, die diesen Fonds zur Verfügung stellt, besonders da nur ein kleiner Teil der Mitglieder Vorteile von der Kasse hat. Deshalb muß die Kasse von vornherein auf eigene Füße gestellt werden. Das ist aber nur möglich, wenn man formell den Rechtsanspruch ausschließt, um sich dadurch der Staatsaufsicht zu entziehen. An sich ist die Sache deshalb aber vollkommen bedeutungslos, weil die Beiträge und Leistungen derart bemessen sind, daß mit Sicherheit angenommen werden darf, daß keinerlei Schwierigkeiten entstehen und daß die einmal zugesagten Leistungen trotz Ausschluß des Rechtsanspruches voll gewährt werden können. Zudem ist zu berücksichtigen, daß bei einer Unterstellung unter Staatsaufsicht, besonders unter die Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamtes, eine ganze Menge Schwierigkeiten und Arbeiten, dadurch aber erhebliche Kosten entstehen, die man durch Ausschluß des Rechtsanspruches vermeidet.

VII. Die Verwaltung des Vereins soll und muß selbstverständlich eine möglichst einfache sein. Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die Kosten der Verwaltung steigen, je komplizierter der Apparat ist. Deshalb ist es das allereinfachste, wenn man als Verwaltungsorgane der Kasse die Organe ohne weiteres einsetzt, die bereits im Deutschen Werkmeister-Verbande und seinen Kasseneinrichtungen tätig sind. Es würde also die Geschäftsstelle die Verwaltung des Vereins übernehmen, sie nach den Anweisungen des Aufsichtsrates arbeiten, die Delegiertenversammlung aber als höchste Instanz gelten. Da die Mitglieder enge Fühlung mit ihren Delegierten haben, werden die Delegierten auch alle Wünsche der Mitglieder, die sie den Delegierten gegenüber äußern, unbedingt auf dem Delegiertentage zum Ausdrucke bringen. Es liegt auch in unserem Interesse, die Verwaltung möglichst wenig kostspielig zu gestalten, denn die Krankenunterstützungskassen im Verbande zeigen schon daß sie ganz erhebliche Verwaltungskosten haben, die in vielen Fällen zwischen 6 und 12 Prozent schwanken. Es gibt selbst kleine Kassen von 200 Mitgliedern, die mit jährlichen Unkosten von 8 Prozent der eingehenden Beiträge rechnen. So hohe Unkosten darf der Krankenunterstützungsverein nicht verursachen. Er würde sie aber verursachen, würde man einen komplizierten Verwaltungsapparat und sich im Jahre öfter wiederholende Sitzungen der Organe in den Satzungen vorsehen, durch die die Geschäfte des Vereins geleitet werden. Darum ist vorgesehen, daß die Beitragszahlung in den Monatsversammlungen der Bezirksvereine erfolgt, um Sonderversammlungen zu vermeiden und dadurch wieder neuentstehende Unkosten. Als untere Verwaltungsstelle sind vorgesehen Zahlstellen ebenfalls im Anschlusse an die Bezirksvereine. Nur da, wo keine Zahlstellen sind, müssen die Mitglieder sich bei der Hauptstelle in Düsseldorf melden. Es ist aber zu erwarten, daß in absehbarer Zeit jeder Bezirksverein eine Zahlstelle erhält, besonders wenn bei der Aufnahme neuer Mitglieder vorsichtig verfahren wird, also bestimmte Gewähr dafür geboten werden kann, daß die finanzielle Gebarung der Kasse alle Erwartungen der Mitglieder erfüllt.

VIII. Bei der Anlage des Vermögensbestände muß selbstverständlich im Interesse der Kasse mit der größten Sorgfalt verfahren werden. Darum ist es vollkommen richtig, wenn die Kommission Anlage der Vermögensbestände nach den Vorschriften des Kaiserlichen Aufsichtsamtes vorschreibt. Natürlich braucht der Verein einen ganz kleinen Beitrag, um die ersten Kosten der Einrichtung zu decken. Es müssen Statuten, Geschäftsbücher usw. ausgegeben werden. Hierfür muß natürlich der Werkmeister-Verband einen kleinen Vorschuß leisten. Im übrigen muß es aber Aufgabe der Kasse sein, aus den Ueberschüssen allmählich einen bestimmten Sicherheitsfonds zu sammeln, der so hoch sein muß, daß selbst bei epidemischen Krankheiten der Bestand der Kasse infolge verstärkter Inanspruchnahme durch die Mitglieder nicht gefährdet wird.

IX. Daß die Delegiertenversammlung an sich natürlich oberste Instanz ist und bleiben muß, bedarf keiner Frage. Man kann nicht aus Mitgliedern des Krankenunterstützungsvereins besondere Delegiertenversammlungen veranstalten, sollen nicht von vornherein die Verwaltungskosten ins Ungemessene gesteigert werden. Deshalb ist es durchaus zweckmäßig, wenn man der Delegiertenversammlung alle Entscheidungen über die Kasse überträgt, ihr auch die Befugnis gibt, unter Berücksichtigung der Wünsche der Mitglieder Satzungsänderungen vorzunehmen und über die Auflösung der Kasse zu beschließen.

X. Wir bitten die Kollegen, die Satzungen ohne jede Voreingenommenheit zu prüfen. Es wird sicher von dem einen oder andern Bezirksvereine auf die eigene Kasse hingewiesen und sie als mustergültig dargestellt werden. Man muß aber bei der Gründung einer Kasse, die sich über das Deutsche Reich erstreckt, mit ganz andern Verhältnissen rechnen, mit ganz andern Mitgliederzahlen, mit schwierigerer Kontrolle usw., sodaß man nicht ohne weiteres die Erfahrungen, die im eigenen Vereine gemacht sind, als maßgebend betrachten kann. Dazu kommt noch, daß sehr oft die Krankenzuschußkasse im engeren Bezirksvereine nur Mitglieder einer bestimmten Branche umfaßt, wogegen bei der großen geplanten Verbandskrankenkasse natürlich die Mitglieder aller möglichen Branchen versichert werden. Es ist hier also mit einer ganz andern Krankheitsziffer zu rechnen, worauf die Kollegen unbedingt Rücksicht nehmen wollen, die etwa Kritik an den Beiträgen üben. Bei dem guten Willen sämtlicher Kollegen, etwas für den Verband zu schaffen, was wieder der Wohlfahrt der Mitglieder dient und unbedingt ein neuer kräftiger Stein an dem großen Wohlfahrtsbau des Werkmeister-Verbandes ist, zweifeln wir keinen Augenblick, daß auch die neue Kasse die Zustimmung der Mitglieder findet und die Hoffnungen erfüllt, die die Delegierten und die Krankenkassenkommission in sie setzen.

Bibliothek
Düsseldorf